

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 14/13

324 O 255/12

LG Hamburg

Verkündet am 04.06.2019



Eingegangen

07. JUNI 2019

CS

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Prof. Dr. Franz Adlkofler, Parallelstraße 18, 12209 Berlin

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Süddeutsche Zeitung GmbH,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2019 für Recht:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 18.01.2013, Az. 324 O 255/12, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Wegen des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird gem. § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO zunächst auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Der Kläger wendet sich mit einem Unterlassungsbegehren gegen eine Äußerung in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12.7.2011.

Der Kläger ist Wissenschaftler. Er organisierte als Geschäftsführer der Stiftung VerUm die „REFLEX-Studie“, war Mitautor der Studie und koordinierte ihre Durchführung im fünften Forschungsrahmenprogramm der EU von 2000 bis 2004. An der Studie beteiligten sich mehrere Institute in ganz Europa. Arbeiten der Studie befassten sich mit der Frage, ob nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder in isolierten menschlichen und tierischen Zellen biologische Wirkungen auslösen, die von Relevanz für die Entstehung von Krankheiten beim Menschen sein könnten. Eine Forschergruppe an der medizinischen Universität Wien kam zu dem Ergebnis, dass elektromagnetische Felder unterhalb der geltenden Grenzwerte das Potenzial besitzen, die Gene in isolierten menschlichen Zellen zu schädigen.

Die Beklagte verlegt die Süddeutsche Zeitung. In der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12.7.2011 erschien ein Artikel unter der Überschrift: „Daten zu Handygefahr unter Verdacht“, der sich mit der Frage auseinandersetzt, ob von Mobiltelefonen schädigende Strahlung ausgeht, und hierbei auch die REFLEX-Studie erwähnt. Die Berichterstattung stellt u.a. dar, dass mit der REFLEX-Studie die mögliche Schädigung des Erbgutes durch Mobiltelefone untersucht werden sollte, und führt aus, dass die Studie zu beunruhigenden Ergebnissen kam. Weiter enthält sie zu diesen Ergebnissen u.a. die Passage: *„...Die Ergebnisse (sc. der „REFLEX-Studie“) konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden. ...“*. Der Kläger wird in der Berichterstattung nicht namentlich genannt. Für die weiteren Einzelheiten der Erstmitteilung wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Der Kläger erhielt vor dieser Berichterstattung keine Möglichkeit zur Stellungnahme. Er ließ die streitgegenständliche sowie eine weitere Äußerung, die die fälschliche Zuordnung der Berliner Dissertation zu der REFLEX-Studie betraf, am 22.8.2011 abmahnen. Die Beklagte gab – bezogen auf die Dissertation – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab und lehnte einen weiteren klägerischen Anspruch bezogen auf die hier gegenständliche Äußerung ab.

Der Kläger wird im Wikipedia-Eintrag zur REFLEX-Studie als „Projektkoordinator“ namentlich genannt (Anlage B1). In der Bundestagsdrucksache 16/1791 (Anlage K12), einem zweiten Bericht der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen vom 6.6.2006 wird der Kläger ebenfalls als Projektkoordinator der REFLEX-Studie erwähnt. Am 26.5.2008 wurde unter www.sueddeutsche.de unter der Überschrift „Handy-Studien gefälscht“ von den Forschungsergebnissen u.a. des Reflex-Projektes berichtet und der Kläger darin als „Leiter“ dieses „Programms“ bezeichnet.

Der Kläger hat behauptet, er sei in Fach- und Journalistenkreisen als Koordinator und Mitautor der Studie bekannt und auf die streitgegenständliche Berichterstattung angesprochen worden.

Die aufgestellte Tatsachenbehauptung sei unwahr und falsch. Der Kläger ist der Ansicht, sie sei

auch ehrenrührig. Die Äußerung beinhalte die Aussage, dass die Ergebnisse der Studie unrichtig seien, und diese Aussage sei falsch. Es spiele für den Leser der Erstmitteilung keine Rolle, mit welcher Methodik die Ergebnisse angeblich nicht reproduziert werden konnten. Der Durchschnittsleser sei kein Wissenschaftler. Zudem überlagere der in der Berichterstattung thematisierte „Fälschungsskandal“ diese insgesamt und damit werde der Kläger als „Fälscher“ dargestellt.

Die Ergebnisse, die wie in der REFLEX-Studie auf ein genschädigendes Potential hinweisen, seien in zahlreichen Untersuchungen unter Verwendung verschiedener Methoden und verschiedener Zellen erlangt worden. Es komme nicht darauf an, ob die REFLEX-Studie in allen Einzelheiten reproduziert wurde. Gerade die Vielfalt der Nachweismethoden sei ein Beleg dafür, dass die Ergebnisse der REFLEX-Studie über jeden Zweifel erhaben seien. Der Kläger beruft sich auf eine Studie für niederfrequente elektromagnetische Felder (Focke, Schuermann, Kuster, Schär), eine Studie für hochfrequente elektromagnetische Felder (Franzellitti, Valbonesi, Ciancagli, Biondi, Bontin, Bersani, Fabbri) sowie weitere Veröffentlichungen (Focke, Xu et al., Campisi et al., Kraca et al., Guler et al., Kesari et al.). Ein Wiederholungsversuch der REFLEX-Studie an der Universität Ulm sei nach Ansicht des Klägers nicht vergleichbar.

Der Kläger meint weiter, sollte von einer Meinungsäußerung auszugehen sein, so sei diese mangels Anknüpfungstatsachen unzulässig. Die Beklagte könne sich auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen.

Der Kläger hat beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5.- € bis zu 250.000,- €, an dessen Stelle - im Fall der Uneinbringlichkeit - eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am jeweiligen Geschäftsführer der Beklagten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Die Ergebnisse (der 'REFLEX-Studie') konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden.“

wie in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12.7.2011 geschehen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.632,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 9.9.2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, die streitgegenständliche Aussage sei wahr. Sie ist weiter der Ansicht, es fehle auch an der Betroffenheit des Klägers.

Eine Erkennbarkeit des Klägers sei nicht gegeben, weil er nicht namentlich genannt werde. Blog-Einträge oder Suchergebnisse seien nicht geeignet, eine Erkennbarkeit des Klägers zu begründen. Eine Zuordnung der Äußerung zum Kläger sei nur einem sehr kleinen Teil von Wissenschaftlern möglich. Von einem „Pauschalvorwurf“ gegen die Studie sei nicht ein einzelner Wissenschaftler betroffen, sondern allenfalls die Gesamtheit der an der Studie beteiligten Wissenschaftler.

Die angegriffene Äußerung sei auch wahr. Der Kläger könne keine Studie vorlegen, die unter den gleichen Bedingungen die gleichen Ergebnisse reproduziert habe. Auch aus der Stellungnahme „Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen – Stellungnahme der Strahlenschutzkommission mit wissenschaftlicher Begründung“ vom 14./15.4.2012 gehe die Wahrheit der Aussage aus der dortigen Passage „...Eine unabhängige Replikation unter Verwendung derselben Methodik scheiterte jedoch. ...“ (Anlage B3) hervor.

Die Berichterstattung sei klar in drei Teile gegliedert: Berliner Doktorarbeit, REFLEX-Studie, Wiener Studie. Beim Leser entstehe nicht das Verständnis, dass die gegen die Berliner Doktorarbeit und die Wiener Studien erhobenen Vorwürfe auch gegen die REFLEX-Studie erhoben würden. Die Doktorarbeit werde zwar in der Überleitung zu der REFLEX-Studie erwähnt, danach verselbständige sich der Gang der Darstellung jedoch und ordne die REFLEX-Studie in einen größeren Zusammenhang ein. Auch die in der Berichterstattung dargestellte Kritik an den beiden Studien der Medizinischen Universität Wien stehe in keinem Zusammenhang mit der REFLEX-Studie.

Die Beklagte meint, selbst wenn man eine Mehrdeutigkeit der streitgegenständlichen Aussage annehmen würde, sei zu berücksichtigen, dass in die klare Aussage, es liege keine Studie vor, die identische Methodik und Ergebnisse aufweise, nicht die Deutung hineingelesen werden könne, es gebe auch keine vergleichbare Studie.

Das Landgericht hat der Klage mit dem angegriffenen Urteil stattgegeben und die Beklagte zur Unterlassung der Äußerung „Die Ergebnisse (sc. der „REFLEX-Studie“) konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden.“, wie in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12.7.2011 geschehen, und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten iHv 1.118,78 € nebst Zinsen verurteilt.

Der Kläger könne aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1, Satz 2 BGB analog iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG Unterlassung verlangen, denn die angegriffene Wortberichterstattung verletze sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und es bestehe Wiederholungsgefahr.

Eine Erkennbarkeit und Betroffenheit des Klägers liege vor. Es bestehe für den Kläger begründeter Anlass anzunehmen, er könne im Zusammenhang mit der Studie identifiziert werden. Ein thematisch interessierter Leser könne durch Benennung der Studie die Person des Klägers ohne größeren Aufwand ermitteln.

Die streitgegenständliche Äußerung werde rechtswidrig aufgestellt. Es handele sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Der Leserkreis verstehe die Äußerung dahingehend, dass die Ergebnisse der REFLEX-Studien durch andere Studien nicht bestätigt worden seien. Der Leser gehe daher von einer Tatsachenbehauptung aus. Es könne Beweis darüber erhoben werden, ob

ein bestimmtes Ergebnis im Rahmen einer weiteren Studie oder wissenschaftlichen Arbeit Bestätigung findet oder nicht. Dem Leser werde nicht vermittelt, dass es Unterschiede in Methodik und Versuchsaufbau bei einzelnen Studien geben könne, so dass sich die Frage, ob die mit der REFLEX-Studie veröffentlichten Ergebnisse unter Anwendung des identischen Versuchsaufbaus reproduzierbar waren oder nicht, für den Leser nicht stelle. Der Leser werde das Wort „so“ in dem angegriffenen Satz darauf beziehen, dass die Ergebnisse, die die Bedenken im Hinblick auf Mobilfunkstrahlung belegen sollen, nicht durch andere Studien bestätigt worden sind. Der Leser werde sich in der Regel keine Gedanken darüber machen, ob die anderen Studien die Methode bzw. den identischen Versuchsbau der REFLEX-Studie angewendet haben. Solche – differenzierten - Überlegungen würden durch die angegriffene Berichterstattung nicht angestoßen.

Prozessual habe die angegriffene Äußerung als unwahr zu gelten.

Die Beklagte als diejenige, die Behauptungen aufstellt und verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, müsse im Streitfall ihre Richtigkeit beweisen. Den Kläger treffe zwar eine sekundäre Darlegungslast vorzutragen, aus welchen Gründen davon auszugehen sei, dass die Ergebnisse der REFLEX-Studie durch weitere wissenschaftliche Arbeiten bestätigt wurden. Dieser erweiterten Darlegungslast sei der Kläger jedoch nachgekommen. Er habe konkret auf mehrere Studien und Veröffentlichungen verwiesen.

Die Beklagte habe ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht genügt. Der Verweis auf die Stellungnahme der Strahlenschutzkommission genüge nicht, um die streitgegenständliche Äußerung als wahr anzusehen. Denn die Replikation der Ergebnisse der REFLEX-Studie sei bei Verwendung derselben Methodik gescheitert. In Anbetracht des dargelegten Textverständnisses komme es hierauf jedoch nicht an. Es gehe um die Frage, ob die von der REFLEX-Studie erarbeiteten Ergebnisse durch andere Studien bestätigt worden seien. Der Nachweis mag im Rahmen der in der Stellungnahme der Strahlenschutzkommission erwähnten Studie nicht gelungen sein. Hieraus folge jedoch nicht, dass die Äußerung als wahr anzusehen sei. Denn der Kläger könne auf mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen verweisen, die die Ergebnisse der REFLEX-Studie belegten.

Gegen das landgerichtliche Urteil, das der Beklagten am 25.1.2013 zugestellt worden ist, hat die Beklagte mit einem am 25.2.2013 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit einem am 25.4.2013 nach entsprechender Fristverlängerung eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Beklagte ist der Auffassung, das Landgericht habe zu Unrecht der Klage stattgegeben.

Es liege bereits keine Erkennbarkeit des Klägers vor und es fehle an der Betroffenheit des Klägers. Die Erkennbarkeit müsse sich aus dem in Rede stehenden Artikel ergeben. Der Kläger werde nicht erwähnt, nur die REFLEX-Studie. Eine reine Ermittlung über Internetsuchmaschinen reiche für die Annahme einer Erkennbarkeit nicht aus. Der Kläger sei weder namentlich, noch mit seiner Position oder Funktion, noch mit Alter, Wohnort, Beruf oder anderen ihn identifizierbaren Merkmalen genannt, die REFLEX-Studie werde im Artikel nur am Rande erwähnt. Der Kläger sei keine Person des öffentlichen Lebens. Der Leser habe keine Veranlassung, nach dem Namen des Klägers zu suchen und der Name des Klägers habe für den Leser keinen Mehrwert. Es sei auch nicht richtig, dass sich die Person des Klägers ohne größeren Aufwand ermitteln lasse. In der Internet-Enzyklopädie „Wikipedia“ finde der Kläger nur weit unten im Text unter „Sonstiges“ Erwähnung. Eine Erkennbarkeit „ohne größeren Aufwand“ liege nicht vor. Ein Leser werde auch nicht „ins Blaue“ hinein bei der Internet-Enzyklopädie

„Wikipedia“ suchen, sondern nur dann, wenn es konkreten Anlass für eine Recherche gebe. Hieran fehle es im Streitfall. Es genüge nicht, für das Vorliegen einer Erkennbarkeit jede Suche im Internet ausreichen zu lassen. Die Beklagte meint, das Landgericht habe die Anforderungen an die Erkennbarkeit so weit abgesenkt, dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Pressefreiheit vorliege.

Die angegriffene Äußerung sei zudem wahr. Es treffe zu, dass die Ergebnisse der REFLEX-Studie „so“, d.h. unter gleichen Bedingungen und gleicher Methodik, nicht reproduziert werden konnten.

Die Beklagte ist der Auffassung, bei der Heranziehung des strengen Wahrheitsmaßstabs für Tatsachenbehauptungen könne nur die jeweils konkrete Aussage berücksichtigt werden, nicht jedoch Interpretationen oder Umdeutungen. Die Beklagte meint, von einer Reproduktion von Ergebnissen im wissenschaftlichen Bereich könne nur gesprochen werden, wenn der Versuchsaufbau identisch war.

Der Kläger könne keine einzige Studie vorlegen, die unter gleichen Voraussetzungen mit dem gleichen Verfahren die gleichen Ergebnisse reproduziert hat. Der Kläger habe die Aussage, die Ergebnisse der REFLEX-Studie hätten „so“ nie von anderen Labors reproduziert werden können, durch seinen Prozessvortrag eingeräumt.

Die Wahrheit der in Rede stehenden Äußerung stehe zudem mittlerweile fest: Forscher der Universität Ulm hätten das streitgegenständliche Experiment der REFLEX-Studie im Jahr 2013 unter identischen Versuchsbedingungen nachvollzogen. Dabei hätten die seinerzeitigen Ergebnisse nicht reproduziert werden können. Es stehe fest, dass die Ergebnisse, dass die Handystrahlung das Erbgut von Zellen schon weit unterhalb der geltenden Grenzwerte schädige, unter identischen Versuchsbedingungen nicht reproduziert werden konnten.

Die Beklagte verweist als Anlage B7 auf zwei Abstracts aus dem Jahre 2013 zu zwei Studien, in denen im EU-Forschungsprogramm REFLEX beschriebenen Hinweisen auf mögliche genotoxische Effekte hochfrequenter elektromagnetischer Felder in menschlichen Fibroblasten nachgegangen werden sollte. Die Ergebnisse der REFLEX-Studie hätten wiederum „so“, d.h. unter gleichen Bedingungen und gleicher Methodik, nicht reproduziert werden können. Die Äußerung der Beklagten sei daher wahr.

Die Beklagte meint weiter, es müsse ein gleicher Empfängerhorizont bei Erkennbarkeit und Verständnis der Äußerung gelten, was dazu führe, dass eine Rechtsverletzung des Klägers nicht vorliege. Entweder liege fehlende Erkennbarkeit / Betroffenheit beim Textverständnis des Landgerichts bei einem Durchschnittsleser vor oder es liege Erkennbarkeit / Betroffenheit sowie Wahrheit der Äußerung bei thematisch interessiertem, wissenschaftlich geschultem Leser vor.

Das Landgericht habe bei der Auslegung der Äußerung das Wort „so“ nicht berücksichtigt und dadurch der Äußerung einen anderen Sinngehalt gegeben, den die Beklagte der Äußerung niemals habe beimessen wollen. Das Landgericht habe den Bedeutungsgehalt der Äußerung durch Umdeutung verfälscht. Der Bedeutungsgehalt einer wahren Tatsachenbehauptung sei vom Landgericht unter Berufung auf einen fraglichen Adressatenkreis unter faktischer Auslassung eines entscheidenden Wortes der Äußerung („so“) in einer fernliegenden Art und Weise umgedeutet worden. Die Folgen dieser Umdeutung seien für die Beklagte gravierend: Die Beklagte müsse eine Bedeutung der Äußerung gegen sich gelten lassen, die aus einer wahren Tatsachenbehauptung eine unzutreffende macht, welche die Beklagte so niemals habe äußern wollen. Das Landgericht habe eine Ehrenrührigkeit der umgedeuteten Äußerung in Bezug auf die Person des Klägers angenommen, den die Beklagte in ihrem Artikel weder namentlich, noch seiner Funktion nach benannt habe und auf welchen sich der streitgegenständliche Artikel

überhaupt nicht bezogen habe. Als Folge der Ehrenrührigkeit habe das Landgericht sodann eine Beweislastumkehr angenommen. Aufgrund der Umdeutung der Äußerung habe das Landgericht die Beweisangebote der Beklagten als nicht zielführend angesehen, da diese ja den eigentlichen und nicht den umgedeuteten Aussagegehalt betrafen. Bei einer derartigen Vorgehensweise werde die Pressefreiheit weit über das tolerierbare oder auch nur vertretbare Maß zurückgedrängt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 18.1.2013, Az. 324 O 255/12, abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seiner erstinstanzlichen Argumentation.

Der Kläger meint, das Landgericht habe zu Recht eine Erkennbarkeit und Betroffenheit des Klägers angenommen und den Bedeutungsgehalt der angegriffenen Äußerung zutreffend ermittelt. Es komme auf den Gehalt der Äußerung an, dass die Ergebnisse, die die Bedenken im Hinblick auf Mobilfunkstrahlung belegen sollen, nicht durch andere Studien bestätigt worden seien. Die Beklagte liefere auch keinen Beleg gegen die REFLEX-Ergebnisse.

Es gebe keine Parallel-Untersuchung, die den Anspruch erheben könnte, die REFLEX-Ergebnisse widerlegt zu haben. Es gebe lediglich einen untauglichen Versuch dafür. Es gehe eigentlich um zwei Studien. Die eine Studie beruhe auf einer bereits 2007 vergebenen Auftragsarbeit. Die mit der Untersuchung beauftragten Forscher seien nach Ansicht des Klägers mit ihrer Aufgabe überfordert gewesen. Der Kläger habe die Fehlleistungen der Forschergruppe in seinem Schreiben vom 11.8.2014 dokumentiert (Anlage K24). Die zweite Studie (Ulmer Studie von Speit) sei zwar in einer Fachzeitschrift auf vier Seiten publiziert worden. Sie zweifele Ergebnisse an, die von einer REFLEX-Arbeitsgruppe an der FU Berlin erhalten wurden. Die dort untersuchten Zellen spielten aber Streitgegenständlich keine Rolle, weil sie nicht Teil der publizierten REFLEX-Studie seien. Soweit in der Studie auf REFLEX-Ergebnisse eingegangen werde, die an der Medizinischen Universität Wien mit Fibroblasten erhalten wurden, seien die Ausführungen der Studie aus Sicht des Klägers bedeutungslos. Denn bei dem Experiment in Ulm mit Fibroblasten habe man vorgeschädigte Zellen verwendet. Der Kläger habe dies in einem weiteren Schreiben im Jahr 2014 dokumentiert (Anlage K25). Die Äußerung der Beklagten sei aus Sicht des Klägers daher nicht bestätigt worden. Sie stehe in Widerspruch zur Wahrheit. Der Kläger meint, es gebe seit 2012 weitere Belege dafür, dass die REFLEX-Ergebnisse dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprächen. Die in der REFLEX-Studie festgestellte Schädigung der Gene durch die Hochfrequenzstrahlung sei inzwischen bestätigt worden.

Der Kläger meint weiter, die Beklagte habe offenbar blind die Kampagne des Zeugen Prof. Lerchl gegen die REFLEX-Studie unterstützt, der seit 2007 versuche, die Ergebnisse der REFLEX-Studie als gefälscht darzustellen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Die angegriffene Wortberichterstattung verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1.

Die angegriffene Äußerung: „Die Ergebnisse (der 'REFLEX-Studie') konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden.“ - wie in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12.7.2011 geschehen - verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a) Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht zunächst eine Betroffenheit und Erkennbarkeit des Klägers im Hinblick auf die angegriffene Äußerung bejaht.

(1) Es ist nicht erforderlich, dass der Durchschnittsleser den Kläger als Betroffenen der angegriffenen Berichterstattung erkennt.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht nur dann betroffen sein, wenn eine persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerung eine Verbreitung in einem großen Kreis von Dritten erfährt (BVerfGE, Beschluss vom 14.7.2004, 1 BvR 263/03, juris). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann vielmehr auch betroffen sein, wenn über das Medium der Zeitung persönlichkeitsrechtsverletzende Informationen an solche Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht (BVerfGE; a.a.O.). Nicht entscheidend soll sein, ob die Durchschnittsleser einer Zeitung die Person identifizieren können (BVerfGE, a.a.O.). Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Die Erkennbarkeit ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises aufgrund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird, wobei die Wiedergabe von Teilinformationen genügen kann, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (BGH, Urteil vom 21.6.2005, VI ZR 122/04, Rn. 10, juris).

Nach diesen vorgenannten Maßstäben lässt sich eine Betroffenheit und Erkennbarkeit des Klägers nicht verneinen. Der Kläger war Mitautor und Koordinator der REFLEX-Studie bzw. „Leiter des Programms“. Das Reflex-Projekt wird in der angegriffenen Berichterstattung genannt und die angegriffene Äußerung bezieht sich hierauf. Fachkreise stellen eine Verbindung des Klägers zur REFLEX-Studie her. In einer vorherigen Berichterstattung vom 26.5.2008 unter www.sueddeutsche.de über Mobilfunk-Risiken unter der Überschrift „Handy-Studien gefälscht“ (Anlage K9) wird der Kläger als „Leiter des Programms“ des Reflex-Projektes namentlich genannt. In Fachkreisen wird der Kläger als derjenige, der hinter der REFLEX-Studie steht, erkannt. Dies genügt für die Betroffenheit im Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, denn eine einschränkende Auslegung trägt nach dem BVerfG nicht hinreichend der wertsetzenden Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Erforderlichkeit seiner prozessualen Um- und Durchsetzung Rechnung (BVerfGE, Beschluss vom 14.7.2004, 1 BvR 263/03, juris).

(2) Soweit die Beklagte geltend macht, die Berichterstattung beziehe sich nicht auf die Person des Klägers und auf die REFLEX-Studie nur am Rande, so steht dies einer Betroffenheit des

Klägers in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht entgegen. Die Berichterstattung befasst sich mit der REFLEX-Studie bzw. mit dem „Reflex-Projekt“. Eine Betroffenheit im allgemeinen Persönlichkeitsrecht kann die Person geltend machen, die hinter der Studie bzw. hinter dem Projekt steht. Dies ist beim Kläger der Fall, der von 2000 bis 2004 das Reflex-Projekt leitete, aus dem die REFLEX-Studie entstand. Der Einwand der Beklagten, von einem „Pauschalvorwurf“ gegen die Studie sei nicht ein einzelner Wissenschaftler betroffen, sondern allenfalls die Gesamtheit der an der Studie beteiligten Wissenschaftler, bleibt ohne Erfolg. Denn der Kläger war nicht „einzelner Wissenschaftler“, sondern Projektleiter bzw. Koordinator und Mitautor der REFLEX-Studie.

b) Die streitgegenständliche Äußerung ist jedoch nicht rechtswidrig verbreitet worden. Der Senat folgt nicht der Auffassung des Landgerichts, wonach eine unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt oder verbreitet worden sei.

(1) Zutreffend ist das Landgericht im Ausgangspunkt davon ausgegangen, dass zunächst der Sinngehalt der Äußerung zu ermitteln ist. Weiter ist bei der Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung keine isolierte Betrachtung vorzunehmen. Es kommt bei der presserechtlichen Bewertung bestimmter Aussagen stets auf den Gesamtkontext an (vgl. BGH, Urteil vom 3.2.2009, VI ZR 36/07, Rn. 12 und 22 bei juris). Ferner sind auch die Zielgruppe und das bei ihr zu erwartende Vorverständnis wie auch sonstige das Verständnis des angesprochenen Verkehrs mitbestimmende Begleitumstände zu berücksichtigen (Kröner in: Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Aufl. 2016, EMRK Art. 8 Rn. 78, beck-online).

Für die Auslegung gelten zumindest im Ausgangspunkt die allgemeinen Interpretationsregeln. Zu berücksichtigen sind Wortlaut und Begleitumstände. Entscheidend dafür, wie der Inhalt zu verstehen ist, ist der objektive Sinn, nicht die Sicht des Erklärenden oder seine subjektive Absicht, sondern diejenige des unbefangenen Durchschnittslesers, nicht jedoch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen (Staudinger/Hager (2017), BGB, §§ 823ff., C. Das Persönlichkeitsrecht, Rn. C 65).

Nach Maßgabe des Vorgenannten hat die angegriffene Äußerung: „... *Die Ergebnisse konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden. ...*“ nur den Sinngehalt, dass die konkreten Ergebnisse so hätten von anderen Labors nicht reproduziert werden können und nicht, wie der Kläger meint, dass die Ergebnisse der Studie unrichtig seien. Zwar kommt es - wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - auf das Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers an. Zielgruppe sind die Leser der Süddeutschen Zeitung. Jedoch folgt der Senat nicht der Auffassung des Landgerichts, dass der angesprochene Leserkreis die Äußerung dahingehend verstehe, dass die Ergebnisse der REFLEX-Studien, die die Bedenken im Hinblick auf Mobilfunkstrahlung belegen sollen, nicht durch andere Studien bestätigt worden sind, wobei es nicht darauf ankomme, ob die mit der REFLEX-Studie veröffentlichten Ergebnisse unter Anwendung des identischen Versuchsaufbaus reproduzierbar waren oder nicht, weil sich diese Frage für den Leser nicht stelle.

Denn Wortlaut und Begleitumstände sind bei der Ermittlung des Sinngehaltes zu berücksichtigen. Ob „Ergebnisse so“ „von anderen Labors reproduziert werden“ konnten, bedeutet nach dem Wortsinn nach Auffassung des Senates, ob andere Labore die gefundenen Ergebnisse so reproduzieren, also wiederholt herstellen konnten. Auch die Begleitumstände dieses Satzes sprechen nicht für eine andere Auslegung. So ist der angegriffene Satz eingekleidet in folgende Berichterstattung: „*Es dauerte nicht lange, bis das Reflex-Projekt beunruhigende Ergebnisse zur Handynutzung präsentierte, die über das bis dahin in Fachkreisen für möglich Gehaltene weit hinaus gingen. Demnach schädige Handystrahlung das Erbgut*

von Zellen schon weit unterhalb der geltenden Grenzwerte. Die Ergebnisse konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden. ...“ Zwar wird als „beunruhigendes Ergebnis zur Handynutzung“ genannt, dass „Handystrahlung das Erbgut von Zellen“ bereits „unterhalb der geltenden Grenzwerte“ schädige. Jedoch heißt es weiter, dass „die Ergebnisse“ „so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden“ konnten. Das bedeutet, andere Labore hätten versucht, entsprechende Versuche „nachzustellen“, „zu wiederholen“ bzw. zu „reproduzieren“, hätten jedoch nicht die Ergebnisse der Reflex-Studie wiederholen können. Nur dies wird mit dem Satz - auch unter Berücksichtigung seines Kontextes - nach Auffassung des Senates zum Ausdruck gebracht. In diesem Satz steckt nicht, wie der Kläger meint, der Sinngehalt, dass die Ergebnisse, die die Bedenken im Hinblick auf Mobilfunkstrahlung belegen sollen, unrichtig sind, weil sie nicht reproduziert werden konnten.

Es kommt auf den objektiven Sinn der Äußerung an und weder auf die Sicht des Erklärenden oder seine subjektive Absicht, noch auf das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen (Staudinger/Hager (2017) C. Das Persönlichkeitsrecht, Rn. C 65). Der objektive Sinn der Verbotsäußerung enthält die bloße Aussage, dass die „Ergebnisse“ „so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden“ konnten. Die Worte „so“ und „von anderen Labors reproduziert“ bedeuten nach dem objektiven Sinn eine Wiederholung der Versuche unter identischen / zumindest vergleichbaren wissenschaftlichen Bedingungen. Der Senat teilt nicht die Auffassung des Landgerichts, dass der Durchschnittsleser sich derartige Gedanken nicht mache. Der objektive Sinn der Äußerung, dass „die Ergebnisse“ „so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden“ konnten, ist ein anderer als bei der Äußerung, dass die Ergebnisse der Studie durch andere Studien nicht bestätigt werden konnten. Der Wortsinn der Worte „so“ und „reproduziert“ impliziert: „in dieser Form“/ „unter gleichen Bedingungen“ bzw. „bei gleichem Versuchsaufbau“.

(2) Es handelt sich im Streitfall auch nicht um eine mehrdeutige Äußerung iSd der Stolpe-Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, juris - IM-Sekretär/Stolpe).

Mehrdeutige Äußerungen sind Äußerungen, deren Inhalt auch nach einer Auslegung durch ein Gericht noch mehrdeutig ist, deren Aussagegehalt mithin nicht durch eine Interpretation des Gesagten eindeutig festgelegt werden kann (Klass in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, Anhang zu § 12 Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rn. 111). Im Rahmen von Unterlassungsansprüchen sollen bei der vorzunehmenden Abwägung alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten, die das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen, zugrunde gelegt werden mit der Konsequenz, dass von der für den sich Äußernden ungünstigeren Deutungsvariante auszugehen ist, denn der Äußernde habe stets die Möglichkeit, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zugrunde zu legen ist (BVerfG, a.a.O. - IM-Sekretär/Stolpe). Die bloße Möglichkeit, dass einzelne Rezipienten eine Äußerung aufgrund subjektiver Vorstellungen in einem ganz bestimmten Sinne (miss-) verstehen, vermag jedoch eine Mehrdeutigkeit im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung nicht zu begründen, wenn dieses Fehlverständnis vom objektiven Sinngehalt der Aussage nicht gedeckt ist (BGH, Urteil vom 11.3.2008, VI ZR 7/07, Rn. 27 bei juris - Gen-Milch; Kröner in: Paschke/Berlit/Meyer, a.a.O., EMRK Art. 8 Rn. 94, beck-online).

So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat geäußert, dass „die Ergebnisse“ „so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden“ konnten. Andere Labore hätten diese Ergebnisse „so“ bisher nicht wiederholen können. Vom objektiven Sinngehalt der Aussage nicht gedeckt ist das Verständnis, dass die Ergebnisse der Studie deswegen zwingend unrichtig seien. Das Textverständnis, das der Kläger zu Grunde legt: „Die Ergebnisse sind unrichtig, weil sie nicht reproduziert werden konnten“ ergibt sich nach Auffassung des Senates weder aus dem

Aussagekern, noch aus dem Kontext der Äußerung.

(3) Entgegen der Auffassung des Klägers wird dieser durch die angegriffene Äußerung auch nicht als „Fälscher“ dargestellt, bzw. der Fälschungsskandal überlagert nicht die Berichterstattung dergestalt, dass mit der angegriffenen Äußerung ein Fälschungsvorwurf erhoben wird. Soweit die in der Berichterstattung erwähnte Berliner Dissertation mit der REFLEX-Studie in Verbindung gebracht worden ist, so hat die Beklagte bereits vorgerichtlich eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass die REFLEX-Studie in der streitgegenständlichen Berichterstattung eher am Rand erwähnt wird. Die Berichterstattung im Hinblick auf behauptete Manipulationen an Studien der Medizinischen Universität Wien steht nicht im Zusammenhang mit den Äußerungen zur REFLEX-Studie. Weil sich die Äußerungen zur REFLEX-Studie beschränken auf: *„Es dauerte nicht lange, bis das Reflex-Projekt beunruhigende Ergebnisse zur Handynutzung präsentierte, die über das bis dahin in Fachkreisen für möglich Gehaltene weit hinaus gingen. Demnach schädige Handystrahlung das Erbgut von Zellen schon weit unterhalb der geltenden Grenzwerte. Die Ergebnisse konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden. ...“*, wird auch unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes kein Fälschungsvorwurf erhoben. Es entsteht beim Leser nicht das Verständnis, dass die gegen die Berliner Dissertation und die Wiener Studien erhobenen Vorwürfe auch gegen die REFLEX-Studie erhoben würden.

(4) Die Tatsachenbehauptung, dass „die Ergebnisse“ „so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden“ konnten, ist nicht unwahr.

Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich ist. Denn es lässt sich klären, ob die gefundenen Ergebnisse „so“ „von anderen Labors reproduziert“ werden konnten oder nicht.

Unwahrheit liegt vor, wenn der Aussagegehalt der Äußerung mit dem wirklichen Sachverhalt nicht übereinstimmt; in diesen Fällen besteht an einer erneuten Verbreitung regelmäßig kein berechtigtes Interesse. Es kommt in diesen Fällen auch nicht zu einer Abwägung widerstreitender Grundrechtspositionen und ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht liegt dann regelmäßig vor (vgl. Kröner in: Paschke/Berlit/Meyer, a.a.O., EMRK Art. 8 Rn. 96, beck-online).

Der Wahrheitsgehalt einer Aussage wirkt sich maßgeblich auf die Abwägung aus. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. Kröner in: Paschke/Berlit/Meyer, a.a.O., EMRK Art. 8 Rn. 98, beck-online). Weiter sind auch solche Tatsachenbehauptungen prozessual als wahr anzusehen, die der Betroffene nicht bestritten hat (vgl. Kröner in: Paschke/Berlit/Meyer, a.a.O., EMRK Art. 8 Rn. 98, beck-online).

Auch der Kläger behauptet nicht, dass die konkreten Ergebnisse in anderen Labors hätten reproduziert werden können, sein Vortrag ist vielmehr, die Ergebnisse der „REFLEX-Studie“ seien richtig. Der Kläger behauptet, Ergebnisse, die auf ein genschädigendes Potential elektromagnetischer Felder hinweisen, seien inzwischen in zahlreichen Untersuchungen unter Verwendung verschiedener Methoden erhalten worden. Ausschlaggebend sei aus Sicht des Klägers allein, dass die in der „REFLEX-Studie“ beobachtete genschädigende Wirkung im Grundsatz bestätigt worden sei. Wenn es aber nach Klägervortrag bisher nur untaugliche Versuche gebe, die REFLEX-Studien zu wiederholen, weil etwa abweichendes Zellmaterial verwendet worden sei, so ist prozessual unstreitig, dass die Ergebnisse „so“ „von anderen Labors“ bisher nicht „reproduziert“ worden sind und dass es keine Studie gibt, die identische Methodik und Ergebnisse aufweise.

Soweit der Kläger meint, es komme nicht darauf an, ob die „REFLEX-Studie“ in allen Einzelheiten

reproduziert worden sei, so folgt der Senat dem nicht. Denn die Äußerung in der Berichterstattung ist nach Auffassung des Senates nur in diesem Sinne zu verstehen.

Auf die angebotenen Beweise kommt es daher nicht an. Denn ob die in der REFLEX-Studie festgestellte Schädigung der Gene durch Hochfrequenzstrahlung inzwischen bestätigt sei, kann dahinstehen. Dies ist nicht der Äußerungsgehalt der angegriffenen Berichterstattung.

2.

Mangels Begründetheit eines Unterlassungsanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Rechtsanwaltskosten aus § 823 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Dem vorliegenden Rechtsstreit kommt weder grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) zu, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

